

nahme bezieht sich aber vorwiegend auf die Empfehlungen, die die Aufsichtskommissionen machen; diese Stellungnahme erwarten die Aufsichtskommissionen eigentlich, und sie machen auch Nachkontrollen dazu. Es wäre dem Bundesrat aber ein Anliegen, dass die Stellungnahmen, die er schon vorher abgibt, auch einfließen würden.

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission ... 31 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 2 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

(2 Enthaltungen)

10.3896

Motion Jenny This. Verbot bezahlter Mandate der Wirtschaft für ehemalige Bundesräte

Motion Jenny This. Pas de pantoufle pour les anciens conseillers fédéraux

Einreichungsdatum 29.11.10

Date de dépôt 29.11.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11

Jenny This (V, GL): Der Rauch hat sich in dieser Frage zwar zwischenzeitlich gelegt, aber die Diskussion über ein Verbot solcher Mandate ist ja grundsätzlich nichts Neues. Schon im letzten Jahrhundert kam die Sitte bzw. Unsitte auf, dass ehemalige Bundesräte praktisch am Tag ihres Rücktrittes hochdotierte Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandate in Grossbanken oder Versicherungen übernommen haben. Wir erinnern uns noch gut an den Wirbel und die Empörung, die entstanden sind, als Nestlé und Swiss Re dem ehemaligen Finanzminister Kaspar Villiger nur Tage nach seinem Rücktritt ein Verwaltungsratsmandat angeboten haben. Kurz zuvor hatte der Bund der Swissair mit Milliardenbeträgen unter die Arme gegriffen. Die personellen Verflechtungen zwischen diesen beiden Grossunternehmen waren unübersehbar. Kürzlich wurde nun alt Bundesrat Leuenberger in den Verwaltungsrat des Baugiganten Implenia gewählt. Als mehrjähriges Mitglied von Kommissionen, die es mit dem Departement von alt Bundesrat Leuenberger zu tun haben, habe ich feststellen müssen, dass Herr alt Bundesrat Moritz Leuenberger keine besonderen Affinitäten zum Bau entwickelt hat, nie und nimmer. Tatsache ist aber auch, dass Herr Leuenberger in den letzten Jahren oberster Bauherr von Objekten war, an denen die Grossunternehmung Implenia massiv beteiligt war. Ich wage jetzt einmal die kühne Behauptung, dass Herr Leuenberger nicht wegen seiner grossen Fachkenntnisse oder wegen seiner Begeisterung fürs Bauen in diesen Verwaltungsrat geholt wurde. Bei aller Uneigennützigkeit, die Bauunternehmungen nun einmal eigen ist, wissen sie sehr, sehr wohl, was ihnen nützt und was ihnen nichts bringt. (Heiterkeit) Öffentliches Be-

schaftigungswesen hin oder her – nützlich sind uns Netzwerke. Es nützen nicht nur die Netzwerke von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, sondern viel, viel mehr die Netzwerke von alt Bundesräten. Das öffentliche Beschaffungswesen ist – das wissen sehr viele, die mit Bauen zu tun haben – mittlerweile der grösste Lug und Betrug. Hier wird gemauscheilt und gemischelt, was das Zeug hält. Gerade darum sind Beziehungen und gute Netzwerke wichtig.

Die Frage muss erlaubt sein: Nützt ein solches Vorgehen der Amtsführung von amtierenden Bundesräten – ja oder nein? Die Pensionsansprüche sind mit einer Viertelmillion Franken gerade deshalb derart grosszügig ausgestaltet, damit wir Gewähr haben, dass Bundesräte während der Amtszeit nicht nach lukrativen Verwaltungsratsmandaten Ausschau halten müssen. Es muss also niemand schon im Amt danach trachten, nach dem Rücktritt gut oder sogar sehr gut gestellt zu sein. Es muss auch niemand Gegenleistungen erwarten.

Damit Bevölkerung und Parlament Gewähr haben, dass die Mitglieder der Landesregierung während ihrer Amtszeit keine wirtschaftlichen Sonderinteressen vertreten, sollte man alt Bundesräten die Ausübung solcher Mandate während vier Jahren untersagen. Sie können mir glauben, dass ich nicht von Neid getrieben bin. Ich mag wirklich jedem seinen guten Lebensstandard und sein hohes Einkommen gönnen – am meisten natürlich mir selbst. Aber ein Bundesrat ist ja nicht einfach irgendjemand. Bundesrat ist das höchste politische Amt, das wir zu vergeben haben. Dem sollte man nicht nur bei dieser Frage, sondern selbstverständlich auch im Alltag Rechnung tragen.

Darum soll den Bundesräten – so will es zumindest mein Vorstoss – in den ersten vier Jahren nach dem Rücktritt ein entsprechendes Verbot auferlegt werden. Nachher, nach vier Jahren, ist diese Person nicht mehr als Bundesrat, als alt Bundesrat interessant, sondern nur noch als Person mit ihren Fachkenntnissen.

Natürlich ist es ein Höllenwahnssinn, dass wir solche Verbote auferlegen müssen, aber offensichtlich sind auch alt Bundesräte weiterhin nicht dagegen gefeit, nach Ruhm und Geld zu trachten. Deshalb sind solche Richtlinien notwendig. Dass wir, wie der Bundesrat nun moniert, deswegen keine Bundesrätinnen und Bundesräte mehr finden würden, ist ja wohl ein Witz. In diesem Haus, das können Sie mir glauben, sind auch mit solchen Vorschriften nach wie vor genügend Damen und Herren vorhanden, die sich zur Verfügung stellen werden; dafür sind Prestige, sozialer Aufstieg und Entschädigungen immer noch hoch genug. Aber ich meine, es braucht klare Regeln, denn wenn es uns in absehbarer Zeit nicht gelingt zu erreichen, dass Transparenz und Entschädigungsfragen in diesem Hause eine Selbstverständlichkeit werden, dürfte unser Milizsystem zu Makulatur verkommen. Ich möchte Sie bitten, diese Motion anzunehmen. Ich weiss allerdings über die Chancen und Erfolgsaussichten bereits Bescheid; das wird mir jedoch keine schlaflosen Nächte bereiten.

Büttiker Rolf (RL, SO): Bei dieser Motion kommt mir in den Sinn, dass es ein Sprichwort gibt, das heisst: Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen. Allein, Frau Bundeskanzlerin, Sie sollten einmal den Schlussatz in der Begründung zur Ablehnung der Motion Jenny lesen. In dieser Begründung steht nämlich: «Der Bundesrat geht davon aus, dass ehemalige Mitglieder des Bundesrates derartige Mandate mit der gebotenen Sorgfalt auswählen.» Nach den letzten Vorkommnissen muss ich Ihnen sagen: Diesen Satz, den les ich wohl, allein, mir fehlt der Glaube. Denn es ist ja, und da spreche ich als Mitglied der Neat-Aufsichtsdelegation, unbestritten, dass die Übernahme des Implenia-Mandates in der Zukunft zu einem Interessenkonflikt bei alt Bundesrat Moritz Leuenberger führen wird. Er gehörte zur obersten Kontrollbehörde vor der parlamentarischen Oberaufsicht – zur obersten Kontrollbehörde! Er hat Kenntnisse, die im laufenden Abrechnungsverfahren entweder für oder gegen Implenia eingesetzt werden können. Es geht hier nicht um ein paar Franken; mit der Teuerung entstehen Nachfor-

derungen, und Nachforderungen sind nicht einfach Rechnungen, die ins Haus kommen und bezahlt werden. Nachforderungen sind umstritten, sehr umstritten. Es geht inklusive Teuerung um 450 Millionen Schweizerfranken. In diese Auseinandersetzungen sind Implenia und innerhalb der Arbeitsgemeinschaft selbstverständlich noch andere Firmen verwickelt.

Ich beschreibe jetzt die Situation in der Neat-Aufsichtsdelegation: Da kämpft man loyal zusammen, um den Steuerzahler zu entlasten; man versucht, mit Vergleichen und Gerichtsentscheiden diesen Betrag tief zu halten. Aber die Loyalität wird dann natürlich arg strapaziert, wenn es einen Seitenwechsel des obersten Chefs gibt. Ohne zu polemisieren und das auf Stammstichniveau hinunterzubringen, muss ich Ihnen Folgendes sagen: Das ist auch für die Mitarbeiter im UVEK eine harte Belastungsprobe – nicht nur des Geldes wegen, sondern auch bezüglich der Loyalität, die man nicht einfach von einem Tag auf den anderen wechseln kann. Diese Geschichte sollten wir ernst nehmen, ohne sie parteipolitisch auszuschlachten und zu polemisierten.

Wenn man das Ganze auch staatspolitisch anschaut, sieht man, dass das schon fast so etwas wie ein klassischer Rohrkrepierer war. Es ist tatsächlich noch vor der Wahl zu einer Detonation im Abschussrohr gekommen. Alle Corporate-Governance-Regeln, die wir in der Privatwirtschaft und beim Bund aufgestellt haben, werden hier – ich sage es einmal anständig – arg strapaziert.

Ich muss Herrn Jenny aber auch sagen, dass das nur der letzte Fall war. Es hat in der Vergangenheit hüben und drüben auch andere Fälle gegeben, in denen diese Corporate-Governance-Regeln und auch andere Loyalitäten arg strapaziert worden sind. Ich möchte es einmal so sagen: Ich habe einen Blick in die Privatwirtschaft geworfen. In der Privatwirtschaft sind solche Fälle nach einem Abgang leitender Mitarbeiter ja auch gelegentlich festzustellen. Deshalb wird in grösseren Gesellschaften den leitenden Arbeitnehmern regelmässig – nicht immer – ein Konkurrenzverbot auferlegt. Anders als in Deutschland bedarf es dazu keiner finanziellen Abgeltung, doch muss das Konkurrenzverbot zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Maximal zulässig sind drei Jahre, Herr Jenny. Das betrifft den ersten Punkt Ihrer Motion bezüglich der fixen Dauer von vier Jahren. In der Schweiz dauert ein Konkurrenzverbot meistens zwei Jahre, und es wird in der Regel mit einer Konventionalstrafe abgesichert. Es bringt ja nichts, wenn Sie einfach ein Verbot in den Vertrag schreiben. Das habe ich nicht von irgendwoher, das sagt die Lehre.

Bei unserer Beurteilung ist auch noch wichtig, dass das Konkurrenzverbot bei Kündigung durch den Arbeitgeber von Gesetzes wegen wegfällt. Nur wenn der Arbeitnehmer einen begründeten Anlass zur Kündigung gibt, bleibt das Konkurrenzverbot bestehen. Das spielt bei unserer Beurteilung auch eine Rolle. In der Motion Jenny ist das nirgends erwähnt, und auch der Bundesrat hat es bei der Begründung – für mich etwas überraschend – nicht erwähnt. Es geht nicht, dass einem 44-jährigen Bundesrat, der nach vier Jahren von der Bundesversammlung wieder abgewählt wird, noch vier Jahre lang praktisch ein Arbeitsverbot aufgehalst wird; das geht auch in der Privatwirtschaft nicht. Es hat ja im Bundesrat auch schon Abwahlen gegeben, und die sind eben, das sagt die Lehre, anders zu beurteilen, als wenn ein Bundesrat normal zurücktritt. Diesen Punkt muss man vertieft anschauen, falls die Motion Jenny angenommen wird.

Ein weiterer Punkt: Auch auf Stufe Verwaltungsrat ist das Problem spätestens seit dem Abgang von Sally Bott bei der UBS bekannt. Sie haben in der «Handelszeitung» diesbezüglich rechtliche und andere Hinweise von ehemaligen Ständeratsmitgliedern gelesen. Verwaltungsräte, das ist der Unterschied, stehen in der Regel nicht in einem Arbeitsverhältnis. Deshalb kommt nicht das Arbeitsrecht, sondern das Gesellschaftsrecht zur Anwendung. Unabhängig von einem Konkurrenzverbot hat jeder Verwaltungsrat, aber auch jeder Bundesrat ihm anvertraute Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Eine Verletzung wird gemäss Artikel 162 des Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Noch eine Frage an die Frau Bundeskanzlerin – wir hatten zu diesem Geschäft ja keine Kommissionssitzung –, eine Frage, die mir niemand beantworten konnte und die für unsere Beurteilung interessant wäre: Gibt es in den Verträgen von hohen, wichtigen, einflussreichen Bundesbeamten ein Konkurrenzverbot? Wenn im VBS ein hoher Beamter direkt in die Rüstungsindustrie wechselt möchte und ein Arbeitsvertrag mit Konkurrenzverbot besteht, müsste man sich schon die Frage stellen, ob das für den obersten Chef nicht auch gelten müsste. Es wäre fragwürdig, wenn es auf den unmittelbar unterhalb stehenden Stufen ein solches Verbot gäbe, nicht aber weiter oben, wo die Kompetenzen noch grösser sind. Deshalb die Frage: Wie ist das beim Bund geregelt? Gibt es das, oder gibt es das nicht? Ich habe versucht, eine Antwort zu bekommen; ich habe sie bis heute nicht erhalten.

Ich komme zum Fazit:

1. Ein ausscheidender Bundesrat darf von mir aus gesehen während zwei Jahren kein Mandat annehmen; das ist auch die Praxis in der Privatwirtschaft. Vier Jahre wären eindeutig zu viel. Ob man das gesetzlich oder mit einem Ehrenkodex oder mit noch etwas anderem machen sollte, ist eine andere Frage.

2. Ein Aspekt fehlt in der Motion Jenny auch noch ein wenig: Es ist schon ein Unterschied, ob ein Bundesrat in den Verwaltungsrat der Eisenwarenhandlung Röthlisberger und Erben AG wechselt oder ob er zu Nestlé wechselt. Die Implenia-Geschichte ist natürlich besonders heikel, weil während dieser Zeit eine wichtige Geschäftsbeziehung zum Bund bestand. Es geht um die Beurteilung der Qualität, wenn der Bundesrat ein solches Verwaltungsratsmandat übernimmt.

3. Zu berücksichtigen ist auch der Fall, dass ein Bundesrat abgewählt wird. Dann entfällt das Konkurrenzverbot; das scheint mir logisch zu sein.

4. Nur mit einer Konventionalstrafe, z. B. in der Höhe eines Jahresgehaltes, würde eine solche Regelung dann auch wirklich Sinn machen und könnte dann auch durchgesetzt werden.

Sie sehen: Nach meiner Beurteilung greift die Motion Jenny ein reales Problem auf. Man kann auch durchaus der Meinung sein, dass Handlungsbedarf besteht. Aber in der Motion Jenny hat es einige Holprigkeiten, die wir bereinigen sollten. Aber es ist halt so, heute und auch am Donnerstag: Die Motionen kann man nicht abändern, man kann keinen Abänderungsantrag dazu stellen.

Ob wir das richtige Signal setzen, wenn wir die Motion Jenny einfach ablehnen, ist eine andere Frage. Bei einer Annahme wäre es interessant zu sehen, wie eine solche Motion umgesetzt werden könnte.

Recordon Luc (G, VD): La motion Jenny a, de toute évidence, dû être rédigée dans un moment d'émotion, peut-être même avec une certaine précipitation, mais j'avoue que je n'ai pas rencontré beaucoup de gens qui faisaient preuve de compréhension pour le choix qu'a opéré l'ancien conseiller fédéral Moritz Leuenberger et qui est à l'origine de cette motion.

En effet, on peut concevoir qu'une personne dans la force de l'âge et pleine de dynamisme, comme le sont en général – heureusement – les conseillers fédéraux qui quittent leur charge, veuille encore se mettre au service du pays et en particulier de l'économie privée. Globalement, c'est d'ailleurs un avantage en soi pour le pays. Pour autant, on aurait attendu un peu plus de discernement, quand même, dans le cas particulier. Ce qui pose problème, c'est le domaine dans lequel l'intéressé s'est engagé, ce sont les liens étroits que cela représente. S'il s'était occupé, disons, de recherche et de formation, domaines qu'il n'a pas abordés lorsqu'il était au gouvernement, je ne pense pas que cela aurait soulevé une grande émotion. S'il avait attendu un peu – sûrement pas aussi longtemps que quatre ans –, cela aurait probablement aussi passé.

Il y a donc manifestement un problème à régler; on ne peut pas rester les bras croisés. Et, à cet égard, la réponse du Conseil fédéral me paraît minimiser de manière tout à fait



exagérée la portée des problèmes et les solutions qu'offre le droit actuel. D'ailleurs, l'ancien conseiller fédéral Leuenberger a fait la démonstration de l'insuffisance des règles en question. Encore une fois, c'est surprenant venant de quelqu'un dont on aurait attendu plus de bon sens dans le cas particulier.

Pour autant, je ne pourrai pas me rallier à cette motion. Je ne vais pas la décortiquer de manière aussi détaillée que l'a fait Monsieur Büttiker. Mais quand même, je dirai que, lorsqu'on lit qu'il s'agit d'interdire d'exercer des mandats rémunérés de sociétés, pour un problème de conflit d'intérêts ce n'est pas très nuancé. Et la nuance manque encore plus lorsqu'un délai manifestement exagéré de quatre ans est prévu. Elle manque aussi parce qu'on parle de sociétés, et là simplement parce que ce terme est trop flou: ce pourrait être une fondation et non pas une société, en tout cas plus qu'une société commerciale; ce pourrait être d'ailleurs tous types de personnes morales; et cela pourrait même être une raison individuelle de commerce. Donc ce sont les fonctions en général qu'un conseiller fédéral peut être amené à exercer à l'issue de sa tâche au gouvernement du pays qui peuvent poser un problème. Il ne faut donc pas parler de mandats rémunérés de sociétés, c'est un critère inadéquat.

Bref, cette motion ne peut pas être adoptée en tant que telle. Il ne s'agit pas non plus de la voir uniquement sous l'angle d'une comparaison avec le droit ordinaire du travail; il y a plus que cela: il y a l'image du pays qui est en jeu, celle que donne un ancien membre du gouvernement, choses auxquelles nous sommes extrêmement attachés pour que les institutions continuent à être convenablement respectées.

Je propose donc de rejeter la motion Jenny. Mais je pense que le problème n'est pas pour autant réglé. On ne peut pas se satisfaire de la réponse du Conseil fédéral et une autre proposition devra être émise. Ce pourrait être la tâche de notre Commission des institutions politiques que d'y réfléchir spontanément et, si ce n'est pas le cas, cela pourrait être la tâche de l'un d'entre nous de présenter une proposition plus nuancée, peut-être un postulat plutôt qu'une motion, dans une matière délicate qui nécessite des études complémentaires.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich kann eigentlich fast alles unterschreiben, was die Vorredner gesagt haben. Trotzdem bin ich der Auffassung, dass es solche Regelungen in unserer Gesellschaft, wenn sie das Wort «liberal» nicht aus ihrem Wortschatz streichen will, nicht braucht. Wie wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern noch Eigenverantwortung predigen, wenn wir für Bundesräte, also die Mitglieder unserer obersten politischen Behörde, im Detail vorschreiben müssen, wie sie sich nach ihrem Rücktritt zu verhalten haben? Das Verhalten von Bundesrat Leuenberger im erwähnten Fall ist mehr als unsensibel; ich fände dafür auch noch weiter gehende Worte, aber ich verzichte darauf. Trotzdem: Es ist unsere Aufgabe, in solchen Fällen genau hinzuschauen, und es ist auch Aufgabe der Medien, genau hinzuschauen und problematisches Verhalten aufzuzeigen und anzuprangern.

Dafür braucht es nach meiner Auffassung keine Regelungen. Solche Regelungen wären eine Absage an die Eigenverantwortung. Darum komme ich zum Schluss, dass man diesen Vorstoss ablehnen muss.

Fetz Anita (S, BS): Zuerst eine Vorbemerkung: Auch ich fand die Übernahme des Mandats in der Bauwirtschaft durch alt Bundesrat Leuenberger gleich nach dem Rücktritt wenig schön – um es mal so zu nennen.

Zur Motion: Ich finde, es geht nicht, eine Frist von vier Jahren einzuführen. Das ist praktisch und faktisch ein Berufsverbot, Kollege Jenny. Ich muss es ehrlich sagen: Die Motion hat auch ein «Geschmäcklein», wie man bei uns in Basel sagt. Sie kommt nämlich reichlich spät. X bürgerliche Bundesräte haben flott Verwaltungsratsmandate übernommen – lukrative und weniger lukrative. Ausgerechnet jetzt, beim ersten sozialdemokratischen Bundesrat, der ein namhaftes Verwaltungsratsmandat übernimmt, kommt eine solche Mo-

tion. Für mich reicht das ein bisschen nach Doppelmoral. Ich habe nichts dagegen, wenn man entsprechende Regelungen trifft. Es wäre eigentlich nicht nötig, aber ich kann mir vorstellen, dass man das macht. Es kann aber unmöglich eine Frist von vier Jahren eingeführt werden, sondern die Frist müsste analog zur Privatwirtschaft ein bis zwei Jahre betragen. Man kann auch davon ausgehen, dass die Regelung der Geheimhaltungspflicht – diese gilt ja über das Mandat hinaus – vernünftig angewandt wird.

In diesem Sinne lehne ich die Motion ab. Ich finde, sie kommt reichlich spät, und ich finde sie inhaltlich durchaus übertrieben.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Mit seiner Motion legt Herr Jenny den Finger auf einen wunden Punkt. Ich glaube, das sehen wir zurzeit alle. Gleichzeitig ist die Motion Jenny zu einschneidend formuliert. Eine Frist von vier Jahren ist, so scheint mir, zu lange. Gleichzeitig haben wir keine Umschreibung, in welchen Bereichen überhaupt noch Tätigkeiten möglich sind, wo es vertretbar ist, dass eben auch ein gewesener Bundesrat wieder tätig sein kann, und wo er mit seiner früheren Funktion, mit seiner Departementsführung insbesondere, tatsächlich in Konflikt gerät.

Die Motion hat einen weiteren kleinen Mangel, denn es wird darin nur von «Rücktritt» gesprochen, wobei dies meines Erachtens dann die Abwahl nicht einschliesst. Auch das müsste man noch überlegen.

Insgesamt bin ich der Meinung, dass man die Motion so, wie sie formuliert ist, nicht umsetzen kann; sie geht zu weit. Gleichzeitig bin ich tatsächlich der Auffassung, dass wir diese Fragen prüfen müssen. Ich werde der Motion deshalb zustimmen, sage aber gleichzeitig, dass ich erwarte, dass der Nationalrat sie ändert – wir haben ja noch einen zweiten Rat, und nach unseren neuen Vorschriften geht er über jede Motion und kann sie abändern, wir können das nicht tun. Der Nationalrat kann die Motion ändern, und ich bitte ihn, das zu tun. Er kann meines Erachtens sogar einen Prüfungsantrag daraus formulieren. Ich bitte ihn, in diese Richtung tätig zu werden.

Ich werde der Motion zustimmen, allerdings nicht in der Meinung, dass sie wörtlich umgesetzt werden kann.

Reimann Maximilian (V, AG): Diese Debatte nimmt nun wirklich die Form einer Kommissionssitzung an. Wir stellen Handlungsbedarf fest, wir stellen fest, dass Kollege Jenny über das Ziel hinausgeschossen hat und dass ihr Kollege Büttiker wieder auf den Boden der Realität heruntergeholt hat. Jetzt geht es um Fragen wie «zwei Jahre oder vier Jahre» usw. Das sind Fragen, das sind Aspekte, die in die Kommission gehören. Stichwort Kommission: Die zuständige Kommission ist meines Erachtens die SPK, da ist Herr Büttiker dabei.

Ich meine, wir sollten diese Motion jetzt zur Vorprüfung an die Kommission weiterleiten. Die Kommission wird wahrscheinlich eine andere, verbesserte Version bringen, und dann kommt diese wieder zurück ins Plenum. Ich weiss nicht, ob ich diesen Antrag mündlich so eingeben kann, aber der Verlauf der Diskussion hat mir gezeigt, dass das der richtige Weg für das weitere Vorgehen ist.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Herr Reimann hat mündlich einen Ordnungsantrag gestellt; ausnahmsweise akzeptiere ich das. Herr Reimann beantragt die Zuweisung der Motion an die SPK-SR zur Vorprüfung.

Jenny This (V, GL): Ich bin vollumfänglich damit einverstanden, dass dieses aktuelle Problem in der SPK besprochen wird. Ich bin insbesondere mit dem Votum von Kollege Büttiker einverstanden, wonach diese Vierjahresfrist mit der Wirtschaft nicht kongruent ist. Ich kann mit zwei Jahren gut leben. Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, dass der Fall eines abgewählten Mitgliedes gesondert betrachtet werden muss.

Ich kann dem Vorgehen zustimmen und bin Ihnen dankbar, wenn Sie die Motion der SPK zuweisen.

Germann Hannes (V, SH): Durch den Ordnungsantrag sind jetzt natürlich alle Votanten geprellt, die auch noch etwas zur Sache hätten sagen wollen. Damit kann ich bestens leben. Ich hätte es aber natürlich geschätzt, wenn man heute das klare Signal gesetzt hätte, dass Handlungsbedarf besteht, dass wir diesen Dingen auf den Grund gehen wollen. Noch keine Motion war im Urzustand perfekt, und der Zweitrat hätte ja die Gelegenheit gehabt, sie in der Kommission vorzuberaten und die Frist und die anderen Umstände entsprechend anzupassen; es hätte dort eine gute Möglichkeit dazu bestanden. Ich finde, immer wenn es heiss und prekär wird, neigen wir dazu, eine Kommission einzusetzen. Das heisst dann für das Volk: «Aha, die wollen es verschleppen und wollen nichts machen.» Ich kann nun, nachdem der Erstunterzeichner der Motion hier sein Einverständnis signalisiert hat, wohl nicht mehr dagegenhalten. Aber ich werde auf jeden Fall dem Ordnungsantrag nicht zustimmen; das Zeichen muss gesetzt werden, hier und heute.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Es hat keinen Sinn, diese Diskussion noch weiterzuführen. Sie kennen die Regel: Wenn ein Ordnungsantrag gestellt worden ist, ist über diesen Ordnungsantrag zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Reimann Maximilian ... 32 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Motion geht damit an unsere SPK zur Vorprüfung.

09.082

Sportförderungsgesetz sowie Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Loi sur l'encouragement du sport et loi fédérale sur les systèmes d'information de la Confédération dans le domaine du sport

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.11.09 (BBI 2009 8189)
Message du Conseil fédéral 11.11.09 (FF 2009 7401)
Nationalrat/Conseil national 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11 (Differenzen – Divergences)

1. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

1. Loi fédérale sur l'encouragement du sport et de l'activité physique

Art. 6 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Bei Artikel 6 Absatz 3 ist es so, dass wir in Absprache mit der WBK unseres Rates eine Formulierung gewählt haben, die bezüglich Beginn und Ende der Berechtigung zur Teilnahme an «Jugend und Sport» präziser ist, und gleichzeitig war es das Bestreben, in den verschiedenen Gesetzen ähnliche Definitionen dieser Altersgrenzen zu verankern, vor allem im Zusammenhang mit der Beratung des Jugendförderungsgesetzes. Allerdings ist dann dieses Vorhaben nicht gelungen, weil wir beim Jugendförderungsgesetz der Minderheit zugestimmt haben und nicht die gleiche Formulierung wie hier gewählt haben.

Aber die Kommission ist der Meinung, dass man, wie mit der nationalrätslichen Kommission abgesprochen, diese neue Formulierung wählen sollte.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3, 3bis

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fetz, Maury Pasquier)

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3, 3bis

Maintenir

Proposition de la minorité

(Fetz, Maury Pasquier)

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Bei Absatz 2 geht es darum, dass der Nationalrat eine Anpassung der Definition der Schultypen an die heute übliche Nomenklatur vorgenommen hat. Wir von der WBK sind damit einverstanden, dass man diese Definition der Schultypen festschreibt. Bei den Absätzen 3 und 3bis geht es um den zentralen Streitpunkt zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat. Die Formulierung von Absatz 3, wie sie der Bundesrat vorschlägt und wie ihr der Ständerat zugestimmt hat, also die Formulierung bezüglich der Kompetenzen, basiert auf den Ergebnissen der Vernehmlassung und auf den Stellungnahmen der Kantone und der EDK. Nach Absatz 3 sollen die Kantone für die Bestimmung der Mindestlektionenzahl im Sportunterricht und auch für die Festlegung der qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht massgebend sein. Das ist eine klare Regelung. Die Federführung liegt also in diesen Fragen mit Blick auf die Schulhoheit der Kantone bei den Kantonen, dies allerdings mit Anhörung des Bundes, sodass eine Zusammenarbeit postuliert wird. Im Ständerat haben wir diesen Absatz 3 noch mit einem Monitoring ergänzt, nämlich mit der gemeinsamen Erhebung von Daten. Nun muss ich hier noch eine Feststellung machen zum Text von Absatz 3, wie ihn der Bundesrat und der Ständerat vorschlagen. Wir haben in der WBK etwas übersehen. Es geht hier um eine formelle Anpassung bezüglich der Definition der Schultypen. In der Fassung von Bundesrat und Ständerat wird in Absatz 3 von Volks- und Mittelschulen gesprochen. Nun haben Sie gesehen, dass die Definition in Artikel 12 Absatz 2 dahingeht, dass der Sportunterricht in den obligatorischen Schulen und auf der Sekundarstufe II obligatorisch ist. Diesbezüglich ist also die nationale Fassung von Absatz 3 richtig: «Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Be-

